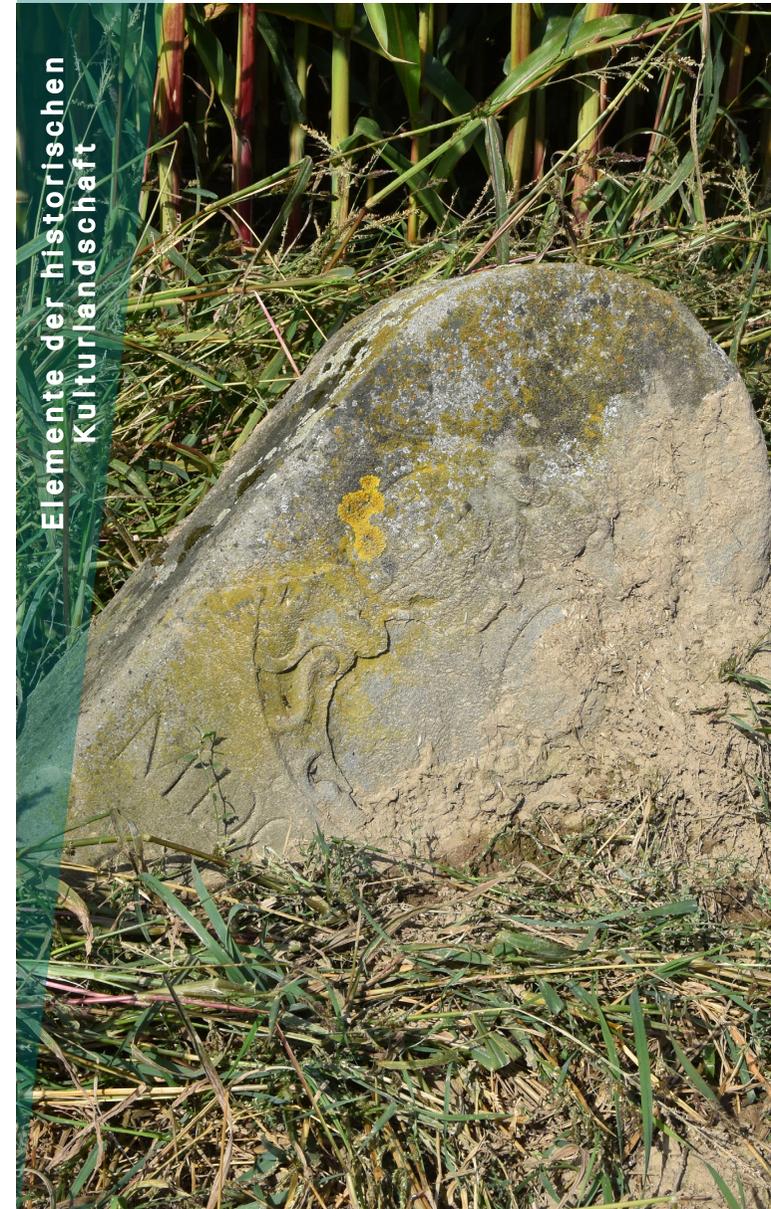




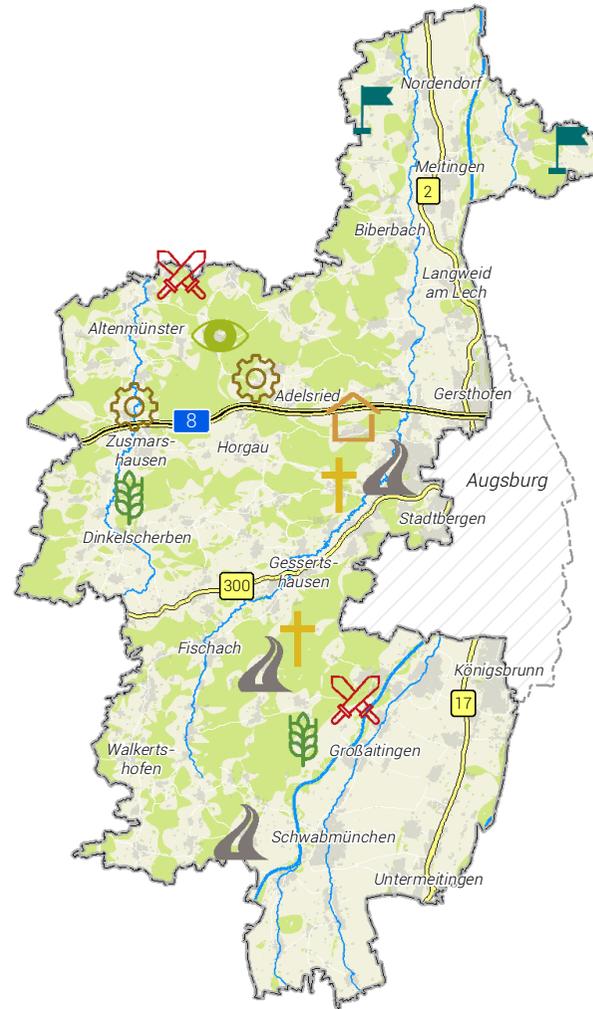
Der Grenzstein bei Anzenhof



Elemente der historischen Kulturlandschaft



Entdecken Sie weitere interessante Grenzsteine im Landkreis Augsburg!



Finden Sie noch andere Infotafeln zu spannenden historischen Kulturlandschaftselementen im Landkreis Augsburg!



Genauere Informationen unter:
www.landkreis-augsburg.de/kulturlandschaft



Projekträger
Landkreis Augsburg
Projektverantwortliche
Dipl.-Ing. Gisela Mahnkopf

Projektverantwortliche
PD Dr. Markus Hilpert
M.Sc. Sophie Grunenberg
Dipl.-Ing. Jochen Bohn

Beteiligte Partner:



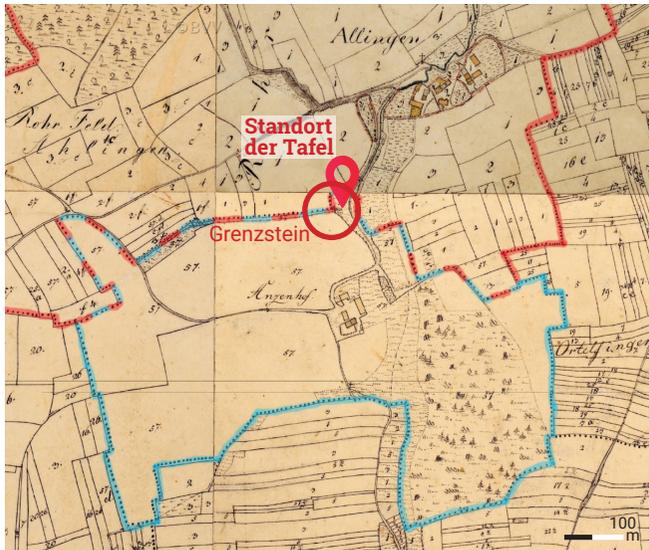
Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Der Grenzstein bei Anzenhof

Steinerne Zeugen des Rechts

Grenzen regeln Zuständigkeiten, Besitzverhältnisse oder Befugnisse und trennen kulturelle, sprachliche oder politische Räume voneinander. Außerdem können Grenzen in Landesgrenzen, Herrschaftsgrenzen (z.B. Gerichtsgrenzen), Verwaltungsgrenzen (z.B. Landkreisgrenzen), Nutzungsgrenzen (z.B. Waldgrenzen) und Grundstücksgrenzen unterteilt werden. Historische Grenzsteine sind sichtbare Zeichen früherer Grenzen und kennzeichnen diese unterschiedlichen Macht- und Nutzungsansprüche.

Grenzsteine stehen mancherorts in Verbindung mit Grenzwällen, -rainen, -gräben oder Landwehren. Letztere wurden meist im Spätmittelalter errichtet, um ein Herrschaftsgebiet abzugrenzen.



Historischer Grenzverlauf zwischen Ahlingen und Anzenhof dargestellt in der Karte von 1850 (rote Linie)
(Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

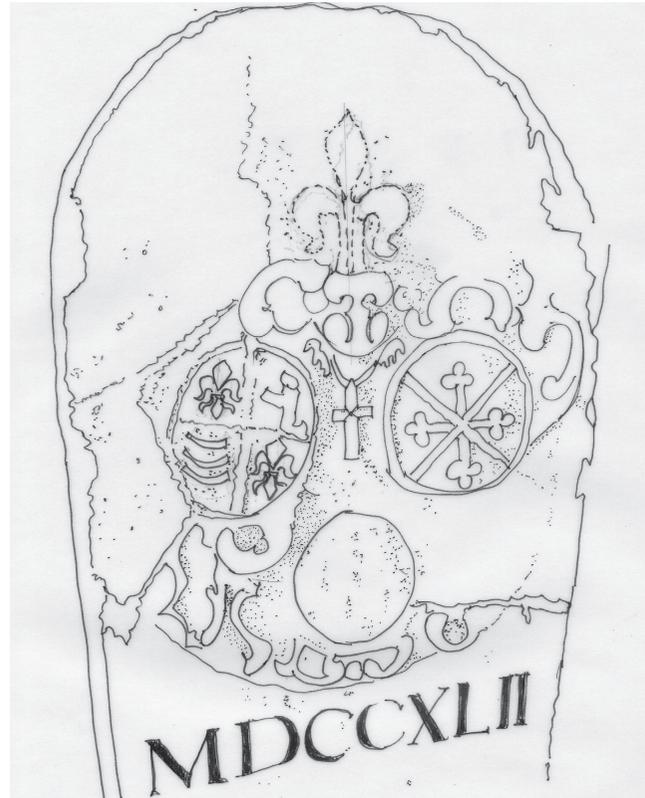
Quelle:

Pfundner T. (2015): Historische Grenzsteine in Bayerisch-Schwaben. Weissenhorn, 9-21; 29, 96.

Vielfältige Grenzsteine

Landesgrenzsteine trennen Länder, Fürstentümer oder Herrschaftsgebiete. Sie weisen das Wappen der Landesherren auf, die das Steuerrecht, Waffenrecht und meist auch die Gerichtsbarkeit innehatten. Das Wappen auf dem Stein ist stets in die Richtung des Landes gerichtet, zu dem es gehört. Stoßen drei Herrschaftsgebiete aneinander, werden drei Steine nebeneinander gesetzt oder ein dreiseitiger Stein verwendet.

Markungssteine zeigen die Gemarkungsgrenzen von Dörfern oder Einzelhöfen auf, Zehntsteine weisen Befugnisse aus, die einst in ein anderes Herrschaftsgebiet hineinreichten und Gütersteine kennzeichnen die Grenzen eines Besitzes.



Zeichnung des Wappensteins bei Anzenhof, Wappen der Fuggerschen Herrschaft (links) und Wappen des Reichstifts St. Ulrich und Afra (rechts)

Geleitsteine zeigen an, wie weit ein Landesherr in früheren Zeiten fahrende Händler und Reisende geleiten durfte und beschützen musste. Sie sind meist als steinerne Kreuze mit dem Wappen des Landesherrn, einer Jahreszahl und dem Wort GELEIT ausgebildet.

Forst-, Holzmark- und Jagdsteine regeln spezielle Nutzungsrechte, ebenso Fisch-, Wasser-, Brunnen- und Quellsteine. Trieb-, Weide- und Wegesteine zeigen Nutzungs- und Zugangsrechte an, die auch in andere Gebiete hineinreichten. Bergwerksrechte wurden durch sogenannte Loch- oder Schnursteine markiert.

Auf einsamer Flur:

Der Wappenstein zwischen Ahlingen und Anzenhof

Der aus dem Jahr 1742 stammende Wappenstein befindet sich zwischen den Kühlethaler Ortsteilen Anzenhof und Ahlingen. Er steht nur wenige Meter westlich vom Anzenhofer Weg an einem Feldrain, umgeben von großen Ackerflächen.

Der Grenzstein weist auf der Seite Richtung Anzenhof zwei nebeneinander liegende, verwitterte Wappenschilde auf. Ein an einer Kette hängendes Kreuz trennt die beiden Wappen. Am Fuß des Steines befindet sich die Jahreszahl 1742 in römischen Ziffern (MDCCLXII). Die obere Frontalfläche ist ausgebrochen und nicht mehr erkennbar. Die Rückseite (Nordseite) des Grenzsteines ist in Gänze abgebrochen.

Der Wappenstein markiert nicht nur den Verlauf der ehemaligen Grenze zwischen Ahlingen und Anzenhof (blau-rot gestreifte Linie), sondern auch der Fuggerschen Herrschaft (Reichsgrafen) und dem Reichstift St. Ulrich und Afra in Augsburg (rote Linie).